

## **BGer 8C\_82/2018 vom 6. Juli 2018**

Bundesgericht, 2018-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_82\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_82_2018)

FR: TF 8C\_82/2018 du 6 juillet 2018

IT: TF 8C\_82/2018 del 6 luglio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ).

#### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Ablehnung eines Rentenanspruchs nach Neuanschreibung vor Bundesrecht standhält. Umstritten ist dabei, ob eine rentenerhebliche Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes eingetreten ist.

#### **E. 2.2**

Die Streitsache kann ohne Schriftenwechsel entschieden werden, weshalb die in der Beschwerde beantragte Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels von vornherein ausscheidet ( Art. 102 Abs. 1 und 3 BGG ).

#### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die analog zur Revision nach Art. 17 ATSG anwendbaren Regeln über die Neuanschreibung der versicherten Person nach vorausgegangener Rentenverweigerung (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 S. 72; 117 V 198 E. 3a) zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen. Zu ergänzen ist der für das Revisionsrecht geltende Grundsatz, dass eine bloss abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keine revisionsrechtlich relevante Änderung darstellt ( BGE 112 V 371 E. 2b S. 372 unten; Urteil 8C\_481/2013 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 139 V 585 , aber in: SVR 2014 UV Nr. 7 S. 21).

Anzuführen ist des Weiteren, dass bei psychischen Störungen unabhängig von der klassifikatorischen Einordnung einer Krankheit allein aus einer Diagnose - mit oder ohne diagnoseinhärentem Bezug zum Schweregrad - keine verlässliche Aussage über das Ausmass der mit dem Gesundheitsschaden korrelierenden funktionellen Leistungseinbusse resultiert. Auch wenn die diagnostische Einordnung medizinisch notwendig ist, kann es aus juristischer Sicht damit nicht sein Bewenden haben. Entscheidend bleibt letztlich vielmehr die Frage der funktionellen Auswirkungen einer Störung. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsschätzung kann, zumindest ohne einlässliche Befassung mit den spezifischen normativen Vorgaben und ohne entsprechende Begründung, den rechtlich geforderten Beweis des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 Abs. 2 ATSG ) nicht

erbringen, weil sie weitgehend vom Ermessen des medizinisch-psychiatrischen Sachverständigen abhängt (fehlende Reliabilität in der ärztlichen Folgenabschätzung; BGE 143 V 418 E. 6 S. 426 f.).

#### **E. 4**

Das kantonale Gericht stellte fest, dass der Beschwerdeführer gemäss MGSG-Gutachten vom 7. September 2009, auf dem die rentenaufhebende Verfügung vom 7. März 2011 basiert habe, zu 90 % arbeitsfähig gewesen sei. Aus somatischer Sicht seien körperlich schwere Tätigkeiten wegen degenerativer Hals- und Lendenwirbelsäulenveränderungen nicht mehr möglich gewesen. Aus psychiatrischer Sicht habe er unter einer chronifizierten leichten depressiven Störung im Sinne einer Dysthymie sowie unter einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung gelitten, wobei sich seit der Begutachtung im ABI keine wesentliche Veränderung eingestellt habe. Die zum Nachweis einer Verschlechterung angerufenen aktuellen Arztberichte des Rheumatologen Dr. med. C. \_\_\_\_\_ sowie des Hausarztes Dr. med. E. \_\_\_\_\_ zeigten aus somatischer Sicht keine neuen Befunde im Vergleich zu den von den MGSG-Gutachtern erhobenen. Der Beschwerdeführer leide auch weiterhin unter chronischen lumbalen und zervikalen Schmerzen. Gleiches gelte auch für die psychischen Beschwerden mit von den Ärzten aktuell geschilderten Stimmungsschwankungen, Unruhezuständen, Reizbarkeit, Erregbarkeit und Schlafstörungen, aber auch für die durch die Schmerzen beziehungsweise durch den Schmerzmittelkonsum bedingten Konzentrationsstörungen. Nach der vorinstanzlichen Beurteilung fehlten Anhaltspunkte für eine massgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass gestützt auf die Berichte der Dres. med. E. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes ausgewiesen sei.

#### **E. 5**

Die IV-Stelle holte nach der Neuanmeldung den Arztbericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 25. November 2015 ein. Er diagnostizierte eine lang anhaltende Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung anderer Gefühle (Sorgen, Schmerzen, depressive Anteile) sowie eine Schmerzverarbeitungsstörung. Als Befunde notierte er innere Unruhe sowie Ein- und Durchschlafstörungen. Er attestierte eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit.

Dass das kantonale Gericht allein angesichts der nunmehr durch den behandelnden Arzt attestierten vollen Arbeitsunfähigkeit, aber bei praktisch gleicher Diagnosestellung und unveränderter Befunderhebung wie durch die Gutachter bei der letzten Rentenablehnung eine rentenerhebliche Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 ATSG als nicht erstellt erachtete, ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz durfte von einer revisionsrechtlich unbeachtlichen abweichenden Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes ausgehen (oben E. 3). Unter den gegebenen Umständen hat sie in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung bundesrechtskonform auf weitere Beweismassnahmen verzichtet (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C\_590/2015 E. 6, nicht publ. in: BGE 141 V 585, aber in: SVR 2016 IV Nr. 33 S. 102). Fehlte es an einer rentenerheblichen Veränderung insbesondere auch des psychischen Gesundheitszustandes und war daher weiterhin von psychiatrischen Befunden ohne massgebliche Auswirkung auf die Arbeitsunfähigkeit auszugehen, durfte das kantonale Gericht zudem von einem

strukturierten Beweisverfahren absehen ( BGE 143 V 409 E. 4.5.3 S. 417; 143 V 418 E. 7.1 S. 428 f.).

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (zum Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit auch bei der unentgeltlichen Verbeiständung: Urteil 8C\_258/2009 vom 24. August 2009 E. 7 mit Hinweisen). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.) nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.